

# **Satzung**

## **Eltern- und Förderverein der IGS Walsrode**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Eltern- und Förderverein IGS Walsrode. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 29664 Walsrode.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Ideelle und materielle Unterstützung der IGS Walsrode
  - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
  - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - Verköstigung bei Schulveranstaltungen
  - Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - Unterstützung von Tages- und Klassenfahrten
  - Unterstützung von Schulprojekten
  - Unterstützung von Gruppen
  - Unterstützung bei der Verschönerung und Gestaltung des Schulgebäudes
  - Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes
  - Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten
2. Die Zweckverfolgung soll den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen entlasten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung politischer Parteien verwenden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3

#### **Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Eine Mitgliedschaft als Fördermitglied ist möglich.  
Das Fördermitglied ist von den Rechten und Pflichten Innerhalb des Vereins entbunden und erhält kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein schriftlich einen Monat vor Jahresende erklären. (Kündigungseingang bis spätestens 30.11. für Kündigung zum 31.12.) Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand zuzustellen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

### §4

#### **Mitgliedsbeiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

## §5

### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §6

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geht das Stimmrecht auf den gesetzlichen Vertreter über. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 30. Oktober zusammen und wird vom Vorstand bei Einhaltung einer 14tägigen Frist unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindesten 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend der Bestimmungen über die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geführt.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der

anwesenden Mitglieder, soweit Gesetze oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
8. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins zum Jahresabschluss zu prüfen und berichten der nächsten Mitgliederversammlung. Sie empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung. Die Kassenprüfer sind alle 2 Jahre neu zu wählen.

## §7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 Abs.1 BGB besteht aus
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem SchriftführerDie Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende – im Verhinderungsfall der Schriftführer.
3. Zum erweiterten Vorstand können ein stellvertretender Schriftführer und bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss oder durch eine Personalunion, die bis zur Findung eines geeigneten Ersatzes handlungsberechtigt ist.
5. Der Vorstand beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung oder zur unmittelbaren Erfüllung des Vereinszweckes aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Arbeitsgruppen berufen.
7. Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig.

## §8

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Heidekreis, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung an der IGS Walsrode zu verwenden hat.